



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Dezember 2006 (21.12)
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0278 (CNS)**

16577/06
ADD 3

LIMITE

AGRILEG 215

ADDENDUM 3 ZUM BERICHT

des Sonderausschusses Landwirtschaft
an den RAT

Nr. Vordokument: 16577/06 ADD 2

Nr. Kommissionsvorschlag: 5101/06

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

1. Der folgende Erwägungsgrund zu den GVO wird eingefügt:

Genetisch veränderte Organismen sollten in einem so geringen Maße wie möglich in ökologischen/biologischen Erzeugnissen vorkommen; bei den bestehenden Kennzeichnungsschwellen handelt es sich daher um Höchstwerte, die ausschließlich mit einem zufälligen und technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein genetisch veränderter Organismen im Zusammenhang stehen.

2. Artikel 34a Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

Artikel 34a

Bericht an den Rat

- a) Anwendungsbereich, und insbesondere durch gemeinschaftliche
Verpflegungseinrichtungen aufbereitete ökologische/biologische Lebensmittel.

3. Erklärung der Kommission:

Die Kennzeichnung von unverarbeiteten Erzeugnissen und Werbung für sie darf nur dann einen Hinweis auf die ökologische/biologische Erzeugungsmethode beinhalten, wenn alle Bestandteile dieser Erzeugnisse nach den Produktionsregeln der Gemeinschaft für ökologische/biologische Erzeugnisse erzeugt worden sind.

Der Inhalt dieser Erklärung wird wie folgt in Artikel 17 Absatz 1 aufgenommen:

Artikel 17

Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf ökologische/biologische Erzeugung

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem/-biologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den in dieser Verordnung festgelegten Regeln gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive wie "Bio-" und "Öko-", alleine oder kombiniert verwendet, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie benutzt werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.

Bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und bei der Werbung für sie dürfen nur dann Bezeichnungen verwendet werden, die ein Erzeugnis als aus ökologischem/biologischem Landbau stammend kennzeichnen, wenn alle Bestandteile dieser Erzeugnisse im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sind.